

# RS Vwgh 2017/9/14 Ra 2016/15/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2017

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Entscheidend sind die Aufwendungen für eine zweckentsprechende Wohnung am Beschäftigungsort. Der zweite Haushalt kann zwar auch in "üblicher Entfernung" bzw. "im Einzugsbereich" des Beschäftigungsortes errichtet werden (vgl. VwGH vom 31. Juli 2012, 2008/13/0086, VwSlg 8737 F/2012; vgl. - insbesondere zum "Einzugsbereich" - auch VwGH vom 31. Juli 2013, 2009/13/0132, mwN). Da aber nur die unvermeidbaren Mehraufwendungen zu berücksichtigen sind, kann die Wahl des Ortes des zweiten Wohnsitzes nicht dazu führen, dass höhere Wohnkosten (als jene unmittelbar am Beschäftigungsort) geltend gemacht werden können (vgl. neuerlich VwGH 2008/13/0086).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016150080.L02

## Im RIS seit

06.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)